

Zu diesem wörtlich dem Tridentinum sess. VI, can. 32 entlehnten Sage vgl. d. Art. Werke. 7. Der Mensch kann nicht die Gabe der endlichen Beharrlichkeit (*donum perseverantiae finalis*) sich verdienen. Zu diesem Sage vgl. die eingehende Darlegung in d. Art. Gnade V, 751 ff. Wenn dort (Sp. 753) gesagt ist: „Doch kann der Gerechte die so überaus wichtige Gabe der Beharrlichkeit wohl durch Gebet erlangen“, so sei hier noch bemerkt: in den Worten des Vaterunsers „Inkomme uns dein Reich“ hat der Erlöser selbst uns um die Gabe der endlichen Beharrlichkeit beten gelehrt, und wenn der Heiland selbst sagt: „Alles, was ihr im Gebet gläubig erbittet, werdet ihr erhalten“ (Matth. 21, 22), so hat er von diesem Versprechen gewiß nicht die so hochwichtige Gabe der endlichen Beharrlichkeit ausschließen wollen. Der Gerechte soll nur stets bestrebt sein, um dieses kostbare Gut wahrhaft im Namen Jesu zu beten, weil besonders diesem Gebete Erhöhung zugesagt worden ist (s. Joh. 14, 13. 14 und 16, 23. 24; vgl. d. Art. Gebet V, 141 ff.). Ist das so geartete Gebet dann nach den Worten des Heilandes (Luc. 18, 1): „Man muß immer beten und nicht ablassen“, und (Luc. 21, 36): „Wachet und betet allezeit“, anhaltend, so ist seine Wirkung eine sichere. 8. Der Gerechte kann sich die congruo zählige Güter verdienen, sofern diese beitragen können zum ewigen Leben. Die zeitlichen Güter können, rein für sich betrachtet, wohl nicht Gegenstand des Verdienstes sein, weil sie einer ganz andern Ordnung angehören, aber manchmal kann doch aus ihnen Nutzen zur Hebung des übernatürlichen Lebens geschöpft werden, und deshalb kann Gott sie auch als einen gewissen secundären Lohn den Gerechten zu Theil werden lassen (vgl. die Worte des Heilandes Matth. 6, 33: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und alles Uebrige wird euch beigegeben werden“). 9. Der Gerechte kann für Andere das congruo zähligen Güter verdienen, welche er für sich selbst verdienen kann, und überdies auch noch die erste Gnade. De condigno kann das hier Genannte nicht von dem einzelnen Menschen für einen Mitmenschen verdient werden, weil das Saltsheil des Nächsten nicht das Endziel des einzelnen Menschen ist und auch nicht als Lohn für das übernatürlich gute Handeln des einzelnen Menschen von Gott festgesetzt worden ist. Andererseits genügt es sich aber, daß die Gerechten, welche als Glieder des mystischen Leibes Christi in heiliger Freundschaft innigst mit einander verbunden sind, für einander verdienen können, und daß der Gerechte auch für seinen sündigen Mitbruder, der zu ihm von Christus zu demselben Ziele berufen ist, verdienen könne, wie ja auch schon im natürlichen Familienleben Verdienste der guten Kinder manchmal den bösen zu gute kommen. Die heilige Schrift bestätigt wiederholt das hier Gesagte (vgl. Gen. 18, 23 ff. Art. 32, 9 ff. Ps. 105, 23. Matth. 9, 2). Allerdings ist nöthig, daß

das gute Werk, da dasselbe an sich keine Beziehung auf das Wohl des Nächsten hat, eigens für den Nächsten auf geopfert werde. — Die erste Gnade kann der Gerechte für seinen Mitmenschen verdienen, weil hier der oben angeführte Grund, aus welchem der Mensch die erste Gnade nicht für sich verdienen kann, gänzlich in Wegfall kommt. — Zu weiteren Fragen, welche mit dem Begriffe Verdienst zusammenhangen, vgl. noch d. Artt. Gnade und Werke. (Vgl. S. Thom., Summ. theol. 1, 2, q. 21, a. 4; q. 109, a. 5; q. 114 per totum; 2, 2, q. 122, a. 5 ad 4; 3, q. 89, a. 6 c.; Idem, Expositio in epistolam ad Rom. c. 4, lect. 1; c. 6, lect. 4; c. 8, lect. 4; Suarez, De gratia L. 12, 1 sqq.; Salmantic., Tractat. XVI, Praeloq. et disp. 1—6; Ripalda, De ente supernat. disp. 71—96; Bellarmin, De justif. 5, 1 sqq.; Stapleton, De justif. 10, 1 sqq., sowie die anderen hervorragenden Scholastiker und die größeren Dogmatiker der neuern Zeit.) [Kirchstamp.]

Verdun (Viroduum, Urbs Clavorum), stark befestigte Stadt in Französisch-Lothringen und Sitz eines Bischofs, gehört gegenwärtig als Hauptstadt des gleichnamigen Arrondissements zum Maas-Departement und zählt etwa 13000 Einwohner. Zur Römerzeit war es ein Ort der keltischen Mediomatriser (s. d. Art. Metz) in der Provinz Belgica, bezw. (seit Ende des 3. Jahrhunderts) in Belgica I. Im 5. Jahrhundert wurde die Stadt fränkisch und gehörte seit 511 zu Austrasien; im 9. Jahrhundert kam sie an Lothringen und mit diesem 880 bezw. 925 an Deutschland. In den Besitz der Franzosen gelangte sie 1552 durch den Verrath protestantischer Fürsten, welche durch Vertrag dem mit ihnen verbündeten König Heinrich II. die Befugniß einräumten, unter dem Titel eines Reichsvicars „vorübergehend“ die Städte Metz, Toul, Verdun und Cambrai zu besetzen. Natürlich ließen die Franzosen die Stadt nicht mehr aus ihrer Hand, und im westfälischen Frieden (1648) mußte sie zugleich mit dem Hochstifte Verdun, über welches Frankreich bisher schon das Patronat beansprucht hatte, förmlich abgetreten werden. — Das Bisthum Verdun besteht seit dem 4. Jahrhundert, und als erster Bischof kann mit ziemlicher Sicherheit der hl. Sanctinus (um 350) bezeichnet werden, der in Meurg gestorben sein soll (Joh. Friedrich, Kirchengesch. Deutschlands I, Bamberg 1867, 176 ff.). Nach den Acten des freilich zweifelhaften Kölner Concils gegen Euphrates (346; s. d. Art.) hätte er an dieser Synode theilgenommen. Sanctinus' vierter Nachfolger war der hl. Vulchronius (nach 451), der die neu erbaute Kathedrale der Mutter Gottes weihte (Friedrich I, 270 ff.; II [1869], 287). Der hl. Vitonus (gest. um 529) war bemüht, in seiner Diocese die Ueberreste des Heidenthums, welches in den Stürmen der Völkerverwanderung durch die Germanen wieder zu Kraft gekommen war, auszurotten; sein Grab erhielt er